

RS UVS Kärnten 2005/04/21 KUVS- 1910/13/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2005

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse, in die das Kraftfahrzeug, welches er lenkte, gefallen ist, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Der Hinweis auf einen französischen Führerschein schlägt nicht durch, da dieser aufgrund eines Sachverständigengutachtens als "Totalfälschung" zu qualifizieren war.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinenzug, Nichtbesitz eines Führerscheines, ausländischer Führerschein, Totalfälschung eines ausländischen Führerscheines

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at